

TTV Mühlhausen 1980 e. V.

Antrag der Vorstandschaft auf Satzungsänderung

27. Februar 2013

Die Satzung des TTV Mühlhausen 1980 e. V. wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Maßregelungen

Maßregelungen gegen Mitglieder können in folgenden Fällen verhängt werden:

- a) Verstoß gegen die Satzung, eine Vereinsordnung oder gegen eine Anordnung eines Vereinsorgans
- b) Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- c) grob oder wiederholt unsportliches Verhalten

Mögliche Maßregelungen sind:

- a) schriftlicher Verweis
- b) Geldstrafe bis zur Höhe von zwei Jahresbeiträgen
- c) zeitlich begrenzte Sperre

Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören und schriftlich über die Maßregelung unter Angabe der Gründe zu informieren. Über einen schriftlichen Verweis entscheidet der Sportwart bzw. der Jugendwart in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich; ansonsten der 1. Vorsitzende bzw. die beiden Vorsitzenden gemeinsam. Über Geldstrafen oder Sperren entscheidet die Vorstandschaft.

2. Im § 7 Abs. 2 entfällt der Satz 3 ("Im Jahr 2008 ...").
3. Im § 12 Abs. 1 entfällt der Satz 2 ("Im Jahr 2008 ...").

Begründung:

Zu den Änderungen in § 4 Maßregelungen:

Die Voraussetzungen für Maßregelungen waren bisher unvollständig. So fehlte z. B. das unsportliche Verhalten und der Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Diese Tatbestände sind jetzt hinzugefügt.

Die Frage, bis zu welcher Höhe eine Geldstrafe angemessen sein kann, ist jetzt beantwortet. Die Höhe wird auf zwei Jahresbeiträge begrenzt. Natürlich muss im Einzelfall die angemessene Höhe bestimmt werden.

Die niedrigste Maßregelungsstufe – der schriftliche Verweis – wird nun in die Verantwortung einzelner Vorstandsmitglieder gelegt, damit diese schnell und unbürokratisch reagieren können. Da der schriftliche Verweis außer der Hinweisfunktion keine weitere Konsequenzen hat, ist dies angemessen.

Zu den Änderungen in §§ 7 und 12:

Vor einigen Jahren haben wir den Zeitraum für ordentliche Mitgliederversammlungen von Januar/Februar auf Mai/Juni verschoben. Zu diesem Zweck hatten wir zwei Übergangsregelungen in die Satzung aufgenommen, die jetzt wieder entfallen können.

Gegenüberstellung alt - neu

§ 4 (alt) Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können außer einem Ausschluss folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. angemessene Geldstrafe
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Es ist hierbei wie bei einem Vereinsausschluss vorzugehen.

§ 7 (alt) Mitgliederversammlung

1. (...)
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr im Mai oder Juni statt. Eine Verlegung ist nur aus triftigen Gründen möglich und darf vier Wochen nicht überschreiten. Im Jahr 2008 wird die Mitgliederversammlung letztmalig im Januar oder Februar stattfinden, damit die Wahlperiode 2006 - 2008 nicht nachträglich verlängert wird.

§ 12 (alt) Wahlen

1. Alle Amtsinhaber werden für zwei Jahre gewählt. Im Jahr 2008 werden die Amtsinhaber ausnahmsweise für zwei Jahre und vier Monate gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. (...)

§ 4 Maßregelungen

Maßregelungen gegen Mitglieder können in folgenden Fällen verhängt werden:

- a) Verstoß gegen die Satzung, eine Vereinsordnung oder gegen eine Anordnung eines Vereinsorgans
- b) Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- c) grob oder wiederholt unsportliches Verhalten

Mögliche Maßregelungen sind:

- a) schriftlicher Verweis
- b) Geldstrafe bis zur Höhe von zwei Jahresbeiträgen
- c) zeitlich begrenzte Sperre

Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören und schriftlich über die Maßregelung unter Angabe der Gründe zu informieren. Über einen schriftlichen Verweis entscheidet der Sportwart und der Jugendwart in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich; ansonsten der 1. Vorsitzende bzw. die beiden Vorsitzenden gemeinsam. Über Geldstrafen oder Sperren entscheidet die Vorstandschaft.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. (...)
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr im Mai oder Juni statt. Eine Verlegung ist nur aus triftigen Gründen möglich und darf vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Wahlen

1. Alle Amtsinhaber werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. (...)